

Die "Hackordnung" : Untersuchungen zur informellen Sozialstruktur einer politischen Elite in der Frühen Neuzeit

Autor(en): **Hauswirth, René**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **59 (2009)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-99167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die «Hackordnung»¹

Untersuchungen zur informellen Sozialstruktur einer politischen Elite in der Frühen Neuzeit

René Hauswirth

Summary

In the 16th century, the ruling class of Zürich, then an Imperial City and a member of the Old Swiss Confederacy, was not yet an established aristocracy. Half the Council (i.e. the government) were “Guild Masters”, elected in some kind of democratic way by their respective guild. The other half and the two Lord Mayors were elected by the “Great Council” which also appointed the baillifs and governors of the bailliages and counties (subjected to Zürich or the Swiss Confederacy). Analysing the careers of leading politicians, we get hints of the existence of informal rules at those elections. Some Councillors and Guild Masters served repeatedly as mere substitutes to the advantage of specially qualified candidates designed for a bailliage and who had to give up their seat temporarily. So there existed a kind of “Picking Order” that was generally accepted and not at all banned as forbidden conspiracy. On the other side, the Great Council had the leaders very strictly within the limits of behaviour, especially the non-acceptance of gifts (“bonus-income”), which resulted in the levelling of the social classes. This was for a short while a barrier against the tendency to aristocratization.

Gegenstand, Methode

«mine herren» – so sprachen im 16. Jahrhundert die Männer der Zürcher Obrigkeit von sich selber als Angehörige des Kleinen und des Gros-

¹ Hackordnung (nach Brockhaus): «Rangordnung in Tiergesellschaften, ... im übertragenen Sinn sozialpsychologisch auch auf Rangverhältnisse in menschlichen Gruppen angewendet.»

sen Rates, der Behörden also, die *Herrschaft* ausübten, auch *Regiment* genannt. Die vorliegende Studie beschreibt dieses politische System nicht nach dem Muster der üblichen Verfassungsgeschichte, sondern versucht hinter die Verfassung zurückzugehen und das Funktionieren der Führung im Hinblick auf die sozialen Momente, d.h. als «Gesellschaft», zu erfassen. Die Obrigkeit erscheint somit weniger als Behörde, sondern in erster Linie als gesellschaftliche Formation, als *politische Elite* oder *Führungsschicht*. Deren Untersuchung und Beschreibung am Beispiel von Zürich in der frühen Neuzeit könnte Anhaltspunkte bieten für eine vergleichende Erfassung verwandter Phänomene².

Die Zürcher Historiographie pflegt seit je die «oligarchische» oder wenigstens «aristokratische» Zeit seit der Wiederaufnahme der Soldbündnisse (Anfang 17. Jahrhundert) von der relativ demokratischen oder höchstens gemässigt-aristokratischen, stark vom Handwerkertum bestimmten Reformationszeit abzusetzen³. Diese Unterscheidung ist im grossen Ganzen sicher richtig, und wir werden sie nicht umstürzen, aber in verschiedener Hinsicht inhaltlich anreichern und damit ihre Geltung präzisieren.

Das Regiment «miner herren» war Staat erst in einem eingeschränkten, vor-absolutistischen Sinn. Darum soll auch nicht vom «Staat» die Rede sein. Wenn z.B. die Mentalität, die Denkgewohnheiten und Vorurteile Gegenstand der Untersuchung sind, vermeiden wir den Terminus «Staatsethos» und sprechen lieber von einem «spezifisch obrigkeitlichen Denken». Die in diesem Denken massgeblichen Werte und Normen erscheinen zum Teil als explizite und spezifisch politische Leitbilder: als *Glaubenstreue und Beharren auf Legitimität*, als *Streben nach Einigkeit, Einhelligkeit und Integrität des Gemeinwesens* («Vatterland»), sowie als *Vorstellung von einem Gemeinen Nutzen und einer väterlichen Haltung der Obrigkeit*. Eine ganz spezifische Norm war dabei *das strikte Verbot von «miet und gaben»* als Abstinenz von jeglicher Form der Käuflichkeit, namentlich von der Reisläuferei. Es wurde vom Grossen Rat be-

2 Vgl. die Forschungsskizze des Vf. in: *Schweiz. Zs. für Geschichte*, Band 18/1, 1968, 79–86, die vielleicht einige Jahrzehnte zu früh erschien. Abgesehen von der originellen Dissertation von Walter Jacob, *Politische Führungsschicht und Reformation* (Zürich 1969), wurden erst anno 2002 wieder Arbeiten mit vergleichbarer Fragestellung publiziert: Ulrich Vonrufs, *Die politische Führungsgruppe Zürichs zur Zeit von Hans Waldmann (1450–1489): Struktur, politische Networks und die sozialen Beziehungstypen, Verwandtschaft, Freundschaft und Patron-Klient-Beziehung*, Bern 2002 (Geist und Werk der Zeiten, Nr. 94; Diss. Univ. Zürich 1999). – Samuel Schüpbach-Guggenbühl, *Schlüssel zur Macht. Verflechtungen und informelles Verhalten im Kleinen Rat zu Basel 1570–1600*. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 2002.

3 Karl Dändliker, *Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich*, II, 405f.; 416. – Paul Guyer, *Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert*, Zürich 1943, 86f.; 128. – Wilhelm Hch. Ruoff, *Die Zürcher Räte als Strafgericht*, Zürich 1941, 38ff.

sonders hart angewandt gegenüber den Spitzenleuten des Regiments: Bürgermeister, Säckelmeister und Stadtschreiber, selbst wenn dies in Fällen ausserordentlicher Leistungen, etwa bei Bürgermeister Hans Haab (im Amt 1542–1560), auf eine krasse Undankbarkeit hinauslief. Bei der zweiten Garnitur von Magistraten hingegen waren «mine herren» nicht immer so streng. Weil unter den damaligen Verhältnissen die moralische Gefahr der Versuchung durch «miet und gaben» auf dem Feld der Aussenpolitik («Verehrungen» an Diplomaten) am grössten war, wuchs dieser Purismus in einigen Fällen zu einer richtigen Berührungsangst gegenüber diplomatischer Tätigkeit überhaupt, was aber der Stellung Zürichs als «Vordrister Ort» der Eidgenossenschaft ganz und gar nicht gerecht wurde⁴.

Zum andern Teil ist die gelebte Realität von Werthaltungen (quasi Normen) als blosses «soziales Verhalten» festzustellen, etwa als *Indulgenz* und *Scheu vor Konflikten* bei der Anwendung von Satzungen und Sanktionen – nicht einfach aus Schlamperei, sondern bewusst aus Sorge um das Zusammenleben. Eine weitere charakteristische Verhaltensmaxime war die *Scheu vor Engagement und Innovation* aus dem *Beharren auf dem Hergebrachten*⁵.

Bei der *Willensbildung* im Gemeinwesen ist eine *Eigenständigkeit der politischen Struktur* nachzuweisen. Politik war nicht unmittelbare Umsetzung wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Macht. Der «mehrer gwalt» (die quasi Souveränität) lag beim Grossen Rat der «Zweihundert», sinnigerweise «Burger» genannt, und blieb auch dort, ungeachtet aller hierarchischen Privilegien von Ratsherren und Bürgermeistern. Zahlenmässig entsprach der Grosse Rat nahezu einem Fünftel der volljährigen Bürger und hatte somit faktisch unzweifelhaft den Charakter einer Repräsentation, auch wenn dies wegen der Kooptation der meisten Mitglieder formell nicht zutraf⁶.

Im Verfahren bestand eine Offenheit in dem Sinne, dass die Führungsgruppe, bestehend aus den Standeshäuptern (Bürgermeister, Säckelmeister, Obriste Meister, Obmann gemeiner Klöster) und den Inhabern kumulierter Kommissionsmandate zwar vorwiegend Sprech-

4 René Hauswirth, *Zur politischen Ethik der Generation nach Zwingli*, Zwingliana XIII, Heft 5, 1971, 305ff.

5 René Hauswirth, «mine herren». *Verfassungs- und Sozialgeschichte der politischen Führung in Zürich zur Zeit Heinrich Bullingers* (revidiertes Manuskript 2006), Kap. 2.22, 2.23 und 2.28. Staatsarchiv Zürich (StAZ) Handbibliothek Dd 441 (auch beim Vf. abrufbar als E-Mail-Annex).

6 René Hauswirth, *Wie verhandelte das Parlament des Alten Zürich?* Zürcher Taschenbuch (ZTB) 1973, 30–49. Zur Frage der Souveränität vgl. die Studie des Verfassers: *Zur Realität des Reiches in der Eidgenossenschaft im Zeitalter der Glaubenskämpfe*. Festgabe Leonhard von Muralt, Zürich 1970, 152–161.

rin war, aber doch in der Regel dem Rat und in wichtigen Fällen dem Grossen Rat *Alternativen* vorlegte oder alternative Anträge akzeptieren musste. So war es wiederholt möglich, dass soziale und ökonomische Dispositionen in Richtung Oligarchie durch den artikulierten politischen Willen der grösseren Zahl durchkreuzt wurden. Keine Familie oder Gruppierung besass ausreichenden Einfluss, um so etwas wie eine Hegemonie zu errichten. Es ist auch nur ein einziger Versuch in dieser Hinsicht ansatzweise sichtbar, in der Personalpolitik des Bürgermeisters Bernhard von Cham 1560–1570. Die Reaktion darauf führte zu einer deutlichen Nivellierung⁷.

Bereits ein gewisser Wohlstand, als «*elitäres Existenzminimum*» etwa in Form eines Rentenkapitals von 500 bis 1000 Gulden, das eine Abkömmlichkeit von etwa 50% gewährte, ermöglichte eine *politische Karriere*, grosser Reichtum garantierte sie nicht⁸. Solange diese sowie all die vorgenannten Voraussetzungen bestanden, war eine «Oligarchie» und zumal eine solche der «Reichen» schlechterdings nicht möglich, und damit blieben auch allfällige soziale Spannungen und Verschiebungen stets in einem kontrollierbaren Rahmen. Die eifrige Kontrolle über die Machthaber von Seiten einer breiten Elite bedeutete zugleich eine Absicherung des geltenden Rechts. Die durch Zwinglis Reformation geprägte Evangelische Landeskirche übte in diesem nomokratischen System der Willensbildung die Funktion einer institutionalisierten und loyalen Opposition.

Dass in der Folge trotzdem eine schleichende Umwandlung in eine Aristokratie des Geldes vor sich gehen konnte, liegt an den von Paul Guyer beschriebenen⁹ langfristigen Auswirkungen einer unscheinbaren Verfassungsänderung von 1489: Die neue Bestimmung überliess es den Angehörigen «freier Berufe» (es betraf vor allem Kaufleute), ob sie wie bisher zur «Gesellschaft der Konstaffel» gehören oder ob sie sich einer der Handwerkerzünfte anschliessen wollten. Da in der ursprünglich ritterlichen, jedenfalls vornehmeren Konstaffel ein Überfluss an Talenten herrschte, wurde im Lauf des 16. Jahrhunderts immer mehr von der zweiten Möglichkeit Gebrauch gemacht. Indem nun immer mehr Kaufleute und Rentner eintraten, verloren die Zünfte allmählich ihren ursprünglichen Zweck als Vertretung der Handwerker.

7 René Hauswirth, «Zur Führungsstruktur im alten Zürich», *Neue Zürcher Zeitung*, 18. 4. 1971, Nr. 176, 53.

8 René Hauswirth, *Zum Verhältnis von Vermögen und politischer Macht in Zürich um die Mitte des 16. Jahrhunderts*. Archiv für Reformationsgeschichte, Jahrgang 70, 1979, 201–224.

9 Paul Guyer, *Verfassungszustände*, 14f.

Unsere Studie befasst sich insbesondere mit der Beobachtung, dass sich in den *Karrieren führender Leute* bestimmte *soziale Regelungen* erkennen lassen, natürliche Autoritätsverhältnisse von feinerer Struktur als die bestehende Verfassung sie vorlegte. Es gab eine Art von *Wartelisten mit Vorzugsplätzen* für potenzielle Bürgermeisterkandidaten, und es erscheinen immer wieder Ratsherren oder Zunftmeister, die offensichtlich bloss als Platzhalter fungierten, wenn ein qualifizierter Kandidat eine Landvogtei übernahm und damit vorübergehend seinen Ratsitz räumen musste. Das führte zu wiederholten Rochaden in der Ämterbesetzung. In zeitgenössischen Quellen besteht für solche Verfahren etwa die pejorative Bezeichnung als «Praktik», die aber in unserem Zusammenhang dem Gegenstand nicht angemessen wäre. Der *Widerspruch zwischen diesen informellen Regelungen* und dem strikten Verbot von Absprachen löst sich jedoch auf, wenn man von einer *bereits bestehenden und anerkannten sozialen Differenzierung* ausgeht – eben einer Art von «Hackordnung», durch die sich eine formelle und damit verbotene Abrede erübrigte.

Die Tatsache der Gerechtigkeit der Gesellschaft haben wir dabei nicht in erster Linie als «Zwang» (mit dem Unterton von «Unrecht»), sondern als schlechthin gegebenes Element des gesellschaftlichen Seins überhaupt zu verstehen. Die Vermutung solcher Regelungen stützt sich freilich nicht auf eine breite Statistik, zu der ausreichende Unterlagen fehlen, denn in den Quellen tritt das Selbstverständliche und Normale zurück gegenüber dem Ungewöhnlichen und manchmal auch Zufälligen, das gerade um seines Ausnahmecharakters willen schriftlich festgehalten wurde. Es ist daher in der Sozialgeschichte der frühen Neuzeit oft schwierig, auf statistisch abstrahierende Weise wissenschaftlich befriedigende Bilder hervorzubringen. Unter Umständen muss man sich damit begnügen, auf Grund von zwei oder drei Fällen eine Verhaltensweise als grundsätzlich möglich und (je nach Reaktionen und Zusammenhang) als mutmasslich wiederholbar nachzuweisen.

Zu dieser mehr analytischen und beschreibenden Methode gibt es in regionalgeschichtlichem Rahmen vorderhand kaum eine Alternative. Grössere und statistisch auswertbare Datenmengen ergäben sich erst auf überregionaler Ebene oder für spätere Epochen. Nur stellt sich dann wieder das Problem der Vergleichbarkeit, denn die frühneuzeitliche Welt kennt ja (abgesehen vom Bereich der römischen Kirche) kaum einheitliche Strukturen.

Ämter und Karrieren

Bevor einige Fallbeispiele informeller Regelungen präsentiert werden, sind die Stufen der Karriereleiter kurz zu erörtern. Wir suchen die politischen und administrativen Ämter und Stufen in sozialgeschichtlicher Hinsicht zu beschreiben, d.h. ihre Geltung, den elitären Charakter, die Bedeutung für weiteren Aufstieg. Ferner suchen wir nach allgemeinen Bedingungen und Regeln des Aufstieges in der Gesellschaft «miner herren» im nachzwinglichen Zürich.

Die Organe des Zürcher Stadtstaates

a) Formationen der Basis (seit dem 14. Jahrhundert)

Die Bürgerschaft war in 12 Zünfte eingeteilt: Saffran, Meisen, Schmiden, Weggen, Gerwe, Widder, Schuhmachern, Zimmerleuten, Schneidern, Schifflenten, Kämbel und Waag. Zur «Gesellschaft zur Constaffel» (keine «Zunft»!) gehörten quasi adelige Junker (Rentner) obligatorisch, ferner im Handel tätige nicht-Handwerker freiwillig (auch Eintritt in eine Zunft möglich).

b) Ratsbehörden 1498–1798

Kleiner Rat, 50 Mitglieder

2 halbjährliche Ratsrotten, in der Regel als «beid Rät» zusammen tagend (einzeln nur als Kriminalgericht).

Natalrat (1. Halbjahr) und Baptistalrat (2. Halbjahr)

je 1 Bürgermeister («natalis» und «baptistalis»)

je 12 Ratsherren (6 der Zünfte, 3 der Constaffel und 3 von freier Wahl)

je 12 Zunftmeister

Grosser Rat, genannt «die Zweihundert»

«CC», versteht sich selber als der «mehrer Gwalt», d.h. als Inhaber der Souveränität

schliesst den Kleinen Rat mit ein 50

dazu die 162 «Burger», d.h. die Zwölfer der 12 Zünfte ... 144

ferner die Achtzehner der Constaffel 18

mit Kleinräten total 212

Ersatzwahlen für ausgeschiedene Zwölfer und Achtzehner erfolgten durch blosse Kooptation im Gremium der Vorgesetzten (d.h. die übrigen Zwölfer oder Achtzehner sowie die Zunftmeister und Ratsherren).

c) Aufsichts- und Exekutivbehörden
(sämtliche Wahlen durch den Grossen Rat):

Oberstzunftmeister (4, davon 1 «stillstehender»)
Säckelmeister (2)
Der Rechenrat (9)
Landvögte, Obervögte, Klosterpfleger
Stadtschreiber, Unterschreiber
Grossweibel und Stadtknechte («Polizisten»)

In Schriftstücken der Kanzlei kommt die Hierarchie der Ämter zum Ausdruck. Die zwei folgenden Belege aus einer Sammlung von «Pflichtenheften» zeigen eine nach Rängen absteigend geordnete Aufzählung **A** unter dem Gesichtspunkt der *Herrschaft* und **B** unter demjenigen der *administrativen Dienstleistung*.

A «...was die verwaltung des regiments betrifft, söllent unsere Burgermeister, Obristen Meistere, Rathsherren, Zunftmeister, Richter und amptlüth...»¹⁰

B «... guotte ämpter, es sygend Vogthyen, Schaffnereyen, Rathschriber, Salz knecht, Überrüter, Stadtknecht, Läufer...»¹¹

Zu beachten ist dabei die Überschneidung an der «Nahtstelle» A / B bei den Kategorien «amptlüth» am Ende von Aufzählung A und den gleichbedeutenden «Vogtyen» und «Schaffnereyen» an der Spitze von B.

Die früheste Möglichkeit öffentlichen Wirkens – freilich schlecht bezahlt und wenig beliebt – bot sich einem jungen Zürcher als *Jungrichter am Stadtgericht*, dem Zivilgericht erster Instanz. Es war indessen nicht unbedingt notwendig, die Karriere hier zu beginnen. So bedeutende Leute wie Bürgermeister Jörg Müller und Oberstzunftmeister Itelhans Thumysen waren nie Richter, Bürgermeister Hans Haab bloss ein halbes Jahr¹². Andererseits gibt es Richter, die viele Amtsperioden (jeweils ein halbes Jahr) den Dienst leisten, aber nie besonders in Erscheinung treten, wie etwa Heinrich von Wyl und Konrad Cramer (beide als Zwölfer der Weggenzunft im Grossen Rat, zwölfmal Richter). Hans Schön, nicht Mitglied des Grossen Rates, Zunftzugehörigkeit nicht bekannt, war von 1545 bis 1551 achtmal Richter.

10 StAZ Ordnungen A 43.2, Nr. 63, fol. 3 (1542).

11 StAZ Finanzen F I.83, fol. 41r.

12 StAZ Richtbuch B VI.251 ff., jeweils zu Beginn eines Halbjahres. Zum Stadtgericht im allgemeinen vgl. Arthur Bauhofer, *Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich*, Zürich 1943, 88ff.

Interessant sind die Fälle, da das Richteramt als Überbrückung oder gar als «Bewährungsdienst» ausgeübt wird. Heinrich Rahn befand sich in der Zwinglzeit eher auf der oppositionellen Seite und war – als früherer Söldnerführer stark belastet – mehr oder weniger in Ungnade gefallen¹³. Bereits in einem Alter stehend, da man normalerweise nicht mehr Volontär ist, wurde er 1526 zum Richter ernannt, ein Jahr bevor er als Zwölfer der Widderzunft in den Grossen Rat eintrat. Als Grossrat blieb er noch weitere vier Jahre Richter, bis der Feldzug an den Comersee 1531 (der «Müsserkrieg») ihm Gelegenheit gab, sich endgültig zu rehabilitieren. Mit der Wahl zum Ratsherrn begann dann 1532 sein Aufstieg zur Führungsgruppe. – Umgekehrt büsste der Landvogt zu Grünlingen und frühere Ratsherr Hans Jäckli sein zu lautes Eintreten für die Kriegspolitik Ende 1531 mit der Absetzung und der Ausstossung aus dem Grossen Rat. Anderthalb Jahre später war er bereits wieder in einem Amt – dem eines Richters am Stadtgericht. Während der folgenden 14 Jahre war er nun 21 mal halbjährlich Richter und hat damit mühsam genug seine Rehabilitation verdient. Bereits 1536 wurde er wieder unter die «Burger» aufgenommen, als Zwölfer der Widderzunft. Nachdem er 1546–47 noch Schultheiss gewesen war und damit seine Richterkarriere als Vorsitzender abschloss, kam er 1554 wieder in den Kleinen Rat¹⁴. Ungnade und Rehabilitation lassen sich ausserdem am Gebrauch des Titels «Vogt» oder «Meister» ablesen: Im Jahr 1532 steht «Vogt Jäckly», wohl noch in der Gewohnheit des Stadtschreibers Beyel; in den folgenden 6 Jahren aber bloss «Hans Jäckli», erst ab 1539 wieder «Vogt Jäckli», 1541 sogar «–»M[eister] Jäckli»¹⁵.

Die Amtsverdrossenheit am Stadtgericht war enorm. Häufig konnten die Verhandlungen nicht stattfinden, weil das Quorum nicht erreicht war. Einzig der Schultheiss, der auf unbestimmte Zeit gewählt war und Ansehen genoss, erhielt in etwa die Entschädigung eines Kleinrates. Die Beanspruchung war mindestens gleichwertig. Die Richter erhielten bloss die Hälfte, 2½ Schilling (d.h. 1 Batzen) für den Sitzungstag¹⁶ – das entspricht knapp dem Lohn eines Handwerksgesellen. Diese Tatsachen decken sich mit der Beobachtung, dass die als Richter am Stadtgericht erfassbaren Personen zu gleicher Zeit in keinerlei wichtigen Funktionen auftauchen. Das Richteramt bezeichnet daher bloss einen sehr weiten Kreis von möglichen Kandidaten der Führungsschicht, aber nicht diese selbst.

13 Werner Schnyder, *Die Familie Rahn von Zürich*, 31ff.

14 Bauhofer a.a.O. 207; Werner Schnyder, *Die Zürcher Ratslisten 1225–1798*, Zürich 1962, 316.

15 StAZ Richtbuch B VI.358, fol. 119, 129, 143, 157.

16 Bauhofer, 116ff.

Vom Richteramt unterschieden sich die zahlreichen *fiskalischen und marktpolizeilichen* Ämter in der Qualifikation¹⁷. Hier findet man «gemeine Bürger», aber auch zahlreiche Kleinräte, teils weil die betreffenden Funktionen eine gewisse Autorität erforderten (Salzhausschreiber, Waagmeister, Kornmeister, Brot- und Fleischbeschauer etc.), teils weil sie ertragreicher waren als die «einbatzigen» Gerichtssitzungen. Für die meisten Inhaber bedeuteten die betreffenden Ämter indessen bereits den Höhepunkt der Karriere. Das einzige Amt unter dieser Kategorie, das von Leuten der Führungsgruppe ausgeübt wurde, war das des Salzhaus- oder Kaufhausschreibers¹⁸: Ulrich Kampli (bis 1532), Hans Haab (1532–38), Felix Peyer (1542–62), Hans Ulrich Stampfer (1574–79) und Konrad Grossmann (1580/82) wurden Oberstzunftmeister oder waren es schon, als sie das Salzhaus leiteten. Konrad Escher (1563–69) wurde Säckelmeister, Haab und Grossmann Bürgermeister.

Von höherem Ansehen und im Durchschnitt einträglicher als die fiskalischen und marktpolizeilichen Dienste waren die *Kloster-Ämter oder -Schaffnereien*, die nicht bloss Verwaltung, sondern teilweise auch Herrschaft bedeuteten. Einige von ihnen genossen ein recht hohes Prestige, so dass hauptsächlich Kleinräte sich um sie bewarben, die dann nach Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer wieder in den Rat zurückzukehren suchten; oder man kann feststellen, dass jene Amtmänner, die nicht aus dem Kleinen Rat kamen, später doch dorthin gelangten. Mit der Zugehörigkeit zum Kleinen Rat vereinbar war bloss das Obmann-Amt, die zentrale Domänenverwaltung im früheren Barfüsserkloster, dann die Pflgerei Zürichberg und in gewissen Fällen das Amt des Spitalmeisters.

Die Schaffnerei-Ämter standen ursprünglich allen Bürgern («gemeine burgerschaft») zur Bewerbung offen¹⁹. Bewerber aus der landschaftlichen Elite, die das Bürgerrecht der Stadt besaßen, erscheinen also formell als gleichberechtigt mit Leuten, die zeitweise zur engeren Führungsgruppe gehörten. Neben dem Konnubium (z.B. Lochmann-Wirz von Erlenbach) ist das ein bemerkenswertes Zeugnis einer gewissen Offenheit der städtischen Führungsschicht. Im übrigen scheint die öffentliche Ausschreibung der Pflgereien bald wieder ausser Gebrauch gekommen oder sinnlos geworden zu sein²⁰. Es wurden nämlich in unserer Untersuchungszeit (und vermutlich auch später) ausschliesslich

17 StAZ Richtbuch B VI.251 ff. jeweils im Anschluss an die Rats- und Richterlisten.

18 Hans Hüsey, *Das Finanzwesen der Stadt Zürich im Zeitalter der Reformation*, Diss. Mskr. 1945, 85f.

19 StAZ Ratsbuch B VI.252, fol. 164.

20 Diesen Stand der Entwicklung setzt Guyer, *Verfassungszustände*, 31f., voraus.

Angehörige des Grossen Rates auf solche Verwaltungsposten berufen. Ratsherren oder Zunftmeister mussten dabei von 1532 an auf ihren Sitz im Kleinen Rat verzichten. Abgesehen vom Richteramt und vereinzelt fiskalischen Ämtern war also die Kooptation²¹ zum Achtzehner der Constaffel oder zum Zwölfer einer Zunft, bzw. die Wahl in den Rat die Voraussetzung schlechthin für jegliche Art von Karriere. Eine direkte Wahl zum Zunftmeister war die Ausnahme²². Ferner war als Amtmann eines auswärtigen Stifts, wie z.B. Wettingen, Einsiedeln, Konstanz, Sankt Blasien, eine elitäre Karriere im weitesten Sinne ausserhalb des «Regiments» möglich, also allein in ökonomischer und sozialer Hinsicht, ohne direkte Beteiligung an der Willensbildung des Gemeinwesens. Es kam aber nicht mehr vor, dass diese Geschäftstätigkeit die Basis für eine steile politische Karriere abgab, wie noch bei Hans Waldmann, denn seit 1532 bestand strikte Unvereinbarkeit zwischen auswärtigem Dienst und Ratszugehörigkeit²³. Obrigkeitliche Klosterpfleger hatte es schon vor der Reformation gegeben²⁴, doch verlieh die Säkularisation in den Jahren nach 1524 diesem Amt neue Grundlagen und vermehrte Kompetenzen.

Völlig neu in kirchlicher, finanzieller und politischer Hinsicht war das sehr anspruchsvolle *Obmannamt*, die zentrale Aufsichtsstelle und Kasse der säkularisierten Stifter. Am 5. Februar 1533 wurde Jörg Müller, 29-jährig und erst seit einem halben Jahr Zunftmeister zur Meisen, zum ersten «Obmann der Klöster und Ämter» gewählt²⁵. Der nächste Obmann, Niklaus Köchli (1554–1571), war sogar bloss Bürger im Grossen Rat und vorher Chorgerichts- (Ehegerichts-) Schreiber; erst auf natalis 1566 kam er in den Kleinen Rat, genoss aber schon vorher besonderes Ansehen²⁶. Sein Nachfolger, Rudolf Escher, war bei seiner Wahl zum Obmann bereits Ratsherr der Zunft zur Meisen; Johannes Keller (1571–1594) wiederum begann sein Obmannamt noch als Bürger (Zwölfer der Schneider), wurde aber schon nach zwei Jahren Zunft-

21 Zuwahl durch die sogenannten Zunftvorgesetzten (beide Zunftmeister, der Zunfttratsherr und die restlichen Zwölfer, bzw. Achtzehner).

22 Geschlechterbuch Grebel. Zentralbibliothek Zürich (ZB) Mskr. MB Z II 398, Bemerkung zu Hans Bräm.

23 Beschluss betreffend Unvereinbarkeit vom 15. Juni 1532, Emil Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 1860.

24 Hans Morf, *Zunftverfassung und Obrigkeit in Zürich von Waldmann bis Zwingli*, Zürich 1969, 96.

25 Annalen Müller, hg. von A. Corrodi-Sulzer, in: *Festgabe Hermann Escher*, Zürich 1927, 228.

26 Er figurierte in der Rechenratsliste hinter den «Meistern», den Verordneten des Kleinen Rates, als «Nielaus Köchli, obmann»; doch von 1557 an gab ihm der Rechenschreiber den Titel «herr obmann Köchli». StAZ F I.1, lit. J und B III.46, fol.66; auch 5 Jahre nach Rücktritt vom Amt steht immer noch «herr obmann Köchli».

ratsherr und stieg schliesslich zum Bürgermeister auf. Bürgermeister wurden auch die zwei nächsten Obmänner, Hans Rudolf Rahn und Hans Heinrich Holzhalb. Damit gehörte der Obmann endgültig zu der Gruppe der «Standeshäupter» und war den Oberstzunftmeistern und den Säckelmeistern faktisch gleichgestellt. Sein Amt machte Zürich zu einem reichen Kanton und erfuhr darum verdienstermassen innerhalb eines halben Jahrhunderts eine deutliche Aufwertung vom Niveau «Führungsschicht» zum Niveau «Führungsgruppe».

Die Wahl zum *Landvogt einer zürcherischen Herrschaft* bedeutete in den meisten Fällen den Höhepunkt einer Karriere im Regiment. Künftige Bürgermeister beluden sich nicht mit kleinen Landvogteien. Hingegen bedeuteten die jeweils ersten *Amtsperioden bei neuerworbenen Herrschaften* – und analog bei neuerrichteten Klosterämtern eine besondere Qualifikation. In diesen Fällen, wo das Vertrauen neuer Untertanen, bzw. Untergebener, zu erringen war, wurden besonders fähige Leute ausgewählt, so 1533 Jörg Müller (später Bürgermeister) für das Obmannamt, 1541 Hans Edlibach als Amtmann in Winterthur (früher und wieder anschliessend Säckelmeister), 1542 Hans Steinbrüchel in Kappel (wo er 1557 bis 1563 ein zweites Mal amtierte), 1544 Hans Küng für Laufen (anschliessend relativ jung Ratsherr freier Wahl 1551–1577!) und 1550 Bernhard von Cham für die Herrschaft Wädenswil (später Bürgermeister)²⁷.

Neben diesen Vogteien besaßen die Ämter des Oberstzunftmeisters und des Säckelmeisters, später auch dasjenige des Kloster-Obmanns, sowie die diplomatische Tätigkeit einen hohen Karrierewert. Die von 1524 bis 1590 gewählten Bürgermeister sowie die nachgewiesenen und vermuteten Kandidaten waren ohne Ausnahme vorher entweder Oberstzunftmeister oder Säckelmeister gewesen; zudem hatten die meisten eine Vogtei versehen, entweder eine gemeineidgenössische oder, wenn im zürcherischen Gebiet, dann Kyburg, eine der grössten Landvogteien überhaupt in der alten Eidgenossenschaft. Ein designierter, amtierender oder ehemaliger Landvogt auf Kyburg gehörte faktisch zur «Führungsgruppe» des Gemeinwesens und somit auch zu den möglichen Kandidaten bei einer Bürgermeisterwahl. Bei Andres Schmid bildete die Verwaltung auf Kyburg offensichtlich Höhepunkt und Abschluss der Karriere überhaupt, bei Hans Lux Escher so etwas wie eine Abfindung für ein entgangenes Bürgermeisteramt. Caspar Thomann (1519–1594, 1584 Bürgermeister) wurde erst mit 33 Jahren Zwölfer der Wegenzunft (die Kooptation zum Eintritt in den Grossen

²⁷ Angaben aus Schnyder Ratslisten, 303, 312; Säckelmeister nach Hüsey.

Rat erfolgte in der Regel früher) und mit 53 Jahren Zunftmeister. Er hatte dafür mit Erfolg als Kaufmann im Eisenhandel gewirkt und sich so die Voraussetzungen zu einem späteren raschen Aufstieg verschafft; seinem jüngeren, politisch viel früher aktiven Bruder Heinrich (1560–66 Vogt auf Kyburg) blieb dagegen die Ehre des höchsten Amtes versagt, wenn er auch mit grösster Wahrscheinlichkeit in der Wahl von 1571 als Kandidat «genamset» wurde²⁸.

Wesentlich war sodann *wenigstens für einen der beiden Bürgermeister* die Erfahrung und Bewährung als Diplomat. Je nach Konstellation konnte diese Voraussetzung entscheidend sein, so 1542 (Haab), 1560 (von Cham) und 1571 (Kambli). – Diethelm Röist hatte zwar noch nicht viele Gesandtschaften besorgt²⁹, als er Ende 1524 die Nachfolge des an der Pest gestorbenen Felix Schmid antreten musste, er hat aber in der Folge bis 1533 wichtige Konferenzen selber besucht und der Aussenpolitik seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt³⁰, während der mindestens fünfzehn Jahre ältere Heinrich Walder nicht mehr in Gesandtschaften auftrat. Hervorragende Diplomaten von sozusagen «internationalem» Format (als Vertreter der Stadt oder der Tagsatzung im Ausland) waren Hans Haab und der Stadtschreiber Hans Escher, ebenso Bernhard von Cham. Hans Haab hatte namentlich die Lücke zu schliessen, die dadurch entstanden war, dass sich die Magistraten der Zwinglizeit aussenpolitisch etwas verbraucht hatten³¹.

Bis auf wenige Ausnahmen hatten sodann alle Bürgermeister in ihrer Kleinratszeit ein weiteres Amt bekleidet, das an sich noch nicht zur Spitze führen musste, aber doch qualifizieren half, wie Pannerherr, Pannerhauptmann, Bauherr³², Sihlherr und Kaufhausschreiber (Salzhausschreiber). Auch das Obmannamt zählen wir für den Anfang in diese Gruppe. Dem Rechenrat haben alle Bürgermeister-Kandidaten angehört, in erster Linie ex officio als jüngste Oberstzunftmeister oder als Säckelmeister; darüber hinaus gibt die Abordnung als Vertreter der «Burger» im Rechenrat einen zusätzlichen Hinweis auf die objektive Qualifikation.

Einzig bei den Bürgermeisterwahlen von 1567 / 71 scheinen andere Prioritäten massgeblich gewesen zu sein. Von allen Karrieren bietet nämlich – rein äusserlich nach den eben dargelegten Kriterien – jene

28 Mskr. «mine herren» (s. Anm. 5) Kap. 5.3, 218ff.

29 Morf, 82 und 86.

30 Kurt Spillmann, *Zwingli und die zürcherische Politik gegenüber der Abtei St. Gallen* (Diss.) 1965, 59f.

31 Hauswirth, *Zur politischen Ethik*, 330f. Amtliche Sammlung der Eidgenössischen Abschiede, Band IV 1c–e, passim.

32 Nicht zu verwechseln mit den technisch-handwerklich versierten Baumeistern i.e.S.

von Hans Bräm (gewählt 1567) das dürftigste Bild. Es gibt natürlich Leistungen und Verdienste, die durch unsere Quellen bloss ausnahmsweise zum Vorschein kommen. So ist z.B. über Hans Heinrich Spross aus den Annalen Bernhard Sprünglis sehr viel an Ereignissen und Aktionen bekannt³³, so dass man auf eine energische und populäre Persönlichkeit schliessen kann, und seine Kandidatur im Januar 1557 war in jeder Hinsicht begründet. Von Bräm wissen wir hingegen nichts, was ihn besonders qualifizieren würde; Oberstzunftmeister waren auch andere, Jakob Sprüngli seit dreizehn, Jakob Stampfer seit mehr als sieben Jahren. Was Hans Bräm auszeichnen mochte, war die Tatsache, dass er schon mit 27 Jahren Zunftmeister geworden war, nach bloss halbjähriger Zugehörigkeit zu den «Bürgern». Der zeitgenössische Panegyriker weiss über ihn nichts anderes zu berichten, als dass er sich – wie Jörg Müller – gegen sein Amt gesträubt habe und dass zu seiner Zeit in der Eidgenossenschaft Teuerung herrschte³⁴. Ein Diplomat war Bräm in keiner Weise, auch als Verwaltungsmann stand er Müller nach. Vielleicht lag aber im Jahre 1567 gerade in einer gewissen handwerklichen Biederkeit und Durchschnittlichkeit die Qualifikation, nämlich als Gegengewicht zur junkerlich-elitären Personalpolitik des Bürgermeister-Kollegen Bernhard von Cham.

Ein allgegenwärtiges Zeichen des Ranges ist die ehrende Anrede. Ein «Herr» war zunächst jeder adelige Grundherr, dann die ordinierten Geistlichen und die Bürgermeister sowie der Säckelmeister, der von seiner Qualifikation wegen ein bedeutendes Vermögen (und somit vermutlich auch grundherrschaftliche Rechte) besitzen musste. Gewählter Chef der junkerlichen Gesellschaft zur Constaffel war der Constaffelherr, während bürgerliche Handwerker einen Zunftmeister als Vorgesetzten wählten. In der Formel «mine herren» für den Grossen Rat *als Kollektiv* wird die quasi fürstliche Souveränität dieser Behörde anerkannt, während das einzelne Mitglied ein schlichter «Burger» oder «Meister» bleibt. Am Gebrauch der Anrede «Herr Statthalter» für die Oberstzunftmeister in ihrer Eigenschaft als Stellvertreter des Bürgermeisters kommt von der Jahrhundertmitte an das Absinken des Titels

33 Bei seinem Auftritt als Landvogt zu Baden wurde er von 212 Mann zu Pferd – zum Teil auf eigene Kosten – begleitet. Zwei Wochen vorher, am 25. Mai, hatte der Kleine Rat die früher übliche städtische Subvention für diesen Auftritt gestrichen (Annalen Sprüngli, ZB Manuskript J 35, fol. 38). Am 7. Juni wurde sie aber wieder auf 20 Kronen festgesetzt, da «nit allein eins landvogtz, sonder gemeiner statt eer zubetrachten ...» StAZ Ratsbuch B VI.258, fol. 18v. – Die Freunde von Spross hatten sich offenbar schon auf das Fest eingerichtet.

34 Johann Rudolf Beyel, Series ... consulum Zürich 1577; Regimentsbuch Mathys (nach H. H. Kluntz) StAZ B X.112 fol. 238. Neuste Edition von Werner Widmer in: ZTB 2006, 135ff. (zu Bräm 167).

«Herr» zum Ausdruck. Die nächsten Schritte in diesem inflatorischen Prozess waren dann «Herr Vogt» und «Herr Obmann»³⁵.

Die Sorgfalt der Kanzlei im Gebrauch der richtigen Anrede spiegelt sich in den Regieanweisungen des Stadt- oder Unterschreibers an die Kopisten von Rundschreiben. Für junkerliche Landvögte galt «frommer vester», für bürgerliche Landvögte aus dem Kleinen Rat «frommer wyser» – eine Aufwertung gegenüber dem für bürgerliche Honoratioren üblichen «ehrsamer wyser», mit welcher Anrede jene Landvögte bedacht wurden, die nie im Kleinen Rat gesessen hatten³⁶. Der Titel «Meister» blieb den Kleinräten auch nach dem Rücktritt, manchmal sogar wenn dieser strafweise erfolgt war, so bei Felix Wingarter, Hans Blass und Jakob Wegmann³⁷.

Die in Titeln und Anreden ausdrückbaren Rangunterschiede beziehen sich auf Einzelpersonen, auf Landvögte, Kleinräte und Junker. Es bleibt die Frage nach Rangunterschieden unter den zwölf Zünften. Spielte in diesem Sinn die Zunftzugehörigkeit für die Karriere eine wichtige Rolle? Da ist zunächst bemerkenswert, dass die aus dem 14. Jahrhundert stammende Aufzählung des «Geschworenen Briefes» (quasi Verfassung) bald überholt wurde von der Praxis der Ratslisten, an die wir uns im Folgenden halten. Von den sechzehn Bürgermeister in dem Jahrhundert nach dem Sturz Waldmanns (also bis 1589) stammten elf aus der Constaffel und den ersten zwei Zünften Saffran und Meisen, die restlichen fünf kamen ab 1524 aus den drei in der Liste folgenden Zünften Schmiden, Weggen und Gerwe³⁸. Die restlichen sieben Zünfte stellten erstmals 1590 einen Bürgermeister: Konrad Grossmann von der Schneidern. Dieses Verhältnis entspricht auch der Beobachtung von Werner Schnyder über die Verteilung der frei zu besetzenden Ratsherrenstellen im 15. Jahrhundert (1393–1489): von 174 Ratsherren «freier Wahl» stammten 154 oder 88,5% aus Constaffel und ersten fünf Zünften, wobei erst noch zu berücksichtigen ist, dass bis 1441 die Zahl der Zünfte dreizehn betrug. Die in den Ratslisten übliche Reihenfolge der Zünfte entspricht also grosso modo einer Rangfolge.

Dieser offensichtlichen Tatsache eines anfänglichen Rangunterschiedes zwischen den ersten fünf und den übrigen Zünften entsprechen Übertritte von unten nach oben, obwohl ja seit 1489 für Rentner und Kaufleute kein Zwang mehr bestand, in die Constaffel einzutreten. So

35 StAZ Richtbuch B VI.251 und 253, Richterlisten am Anfang der Halbjahre. Rechenratsliste B VI.257, fol. 170ff.

36 Emil Usteri, *Aus der Geschichte der Zunft z. Meisen*. Zürich 1946, 184. StAZ Rechenratsmemorial F I.1, A.

37 StAZ Ratsmanual B II.85, p. 41; B VI. 336, fol. 325ff.; B VI.257, fol. 256ff.

38 Schnyder *Ratslisten*, Einleitung XXI.

trat *Mathis Wyss* im Jahre 1499, nachdem er zehn Jahre Ratsherr der Zunft zur Waag gewesen war, in die Zunft zur Meisen über, und zwar nicht aus beruflichen Gründen. Bereits 1501 wurde er wieder Ratsherr (von freier Wahl) und ein Jahr später Bürgermeister³⁹. Er muss befürchtet haben, als Ratsherr der Weberzunft nicht Bürgermeister werden zu können. (Dass im Gegensatz zu dieser Disposition ein Hans Waldmann als junkerlicher Kämbel-Zunftmeister der «Oeler, Butterhändler und Habermehler» hatte Karriere machen können, beruhte auf ganz besonderen und kaum wiederholbaren Voraussetzungen.) Die *Haab* traten z.T. vom Weggen zur Saffran, die *von Cham* vom Weggen zur Constafel über. Diese Wechsel erfolgten aber bezeichnenderweise noch vor 1524. Später sind keine solchen Übertritte mehr bekannt, die mit einer steilen Karriere im Zusammenhang stehen. – Ende 1540 trat *Jakob Funk*, als Glasmaler Meister eines freien, nicht zunftgebundenen Gewerbes, vom Kämbel zur vornehmeren Meisen über. Er legte daher sein Amt als Zunftmeister nieder, wurde dann in der neuen Zunft schon ein Jahr später wieder Zwölfer und 1547 für mehrere Jahre Schultheiss am Stadtgericht, aber nicht mehr Ratsherr. So gross war also der Aufstieg nicht mehr.

Der Rangunterschied wurde in der späteren Reformationszeit somit geringer, aber verschwunden ist er noch nicht. Es waren zunächst die bekannten fünf «oberen» Zünfte: die Krämer (Saffran), die Weinhändler und Wirte (Meisen), dann die Handwerker der Schmiede und Bader, der Bäcker und Müller und schliesslich der Gerber, die am meisten Aufstiegsmöglichkeiten realisieren konnten. Erst gegen Ende des Jahrhunderts wirkte sich die Freiheit der Zunftwahl für Rentner und Kaufleute in dem Masse aus, dass auch die unteren Handwerkerzünfte zu einem gleichmässigen Anteil an den Führungspositionen gelangten. Nur waren sie da nicht mehr richtige «Handwerkerzünfte». Die für die Zwinglizzeit festgestellte Gleichmässigkeit⁴⁰ gilt ausschliesslich für die bloss «gezählte», nicht «gewichtete» Quantität der Verordnungen (Abordnungen) in Kommissionen, die ihrerseits wiederum, was ihre Häufigkeit und Bedeutung anbelangt, eine Eigentümlichkeit der heroischen Phase der Reformation darstellen. Erst mit der Kollegialregierung von zwei Bürgermeistern aus der Schneiderzunft von 1594 bis 1601 (der eine, Konrad Grossmann, ein Tuchhändler, der andere, Johannes Keller, ein Rentner) sollte die ausgleichende Entwicklung auf Grund der freien Zunftwahl deutlich sichtbar werden.

39 Morf, 4.

40 Walter Jacob, *Politische Führungsschicht und Reformation*, Zürich 1969, 44f.

Wahlordnung (Verbot von Wahlpraktiken) und Wahlverfahren

Der Wahleid gebot dem Constaffler oder Zünfter, beim «Meisterbott» (Wahl des Zunftmeisters oder der Constaffelherren) frei nach seinem besten Gewissen zu wählen⁴¹. Propaganda für oder gegen einen Kandidaten war verpönt und führte zum Verdacht der «Praktik», d.h. der unerlaubten Machenschaft. Als verbotene Praktiken im engeren Sinn galten *Handlungen, die das Verhalten der Wähler* berührten:

- a) Zusammenschlüsse zugunsten eines Kandidaten, d.h. die gegenseitige Verabredung verschiedener Wähler, einem bestimmten Kandidaten die Stimme zu geben,
- b) das extra Herbeibringen von aus der Stadt verreisten Wählern sowie
- c) das Annehmen irgendwelcher Leistungen, von «miet und gaben», zum Zweck verpflichteter Stimmabgabe.

Auf diesen Delikten stand nebst der Kassierung allfälliger Wahlen die hohe Strafe von 60 Mark oder 300 Pfund; das ist der höchste uns bekannte Bussentarif, er entspricht etwa dem Wert eines einfachen Hauses⁴². – Die gleiche Norm galt für den Grossen Rat als Wahlbehörde aller übrigen Magistraten. – Aus der Zeit Heinrich Bullingers ist uns indessen kein Straffall im Zusammenhang mit «Praktiken» bekannt, doch kam es gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu einer Häufung von Anschuldigungen und Untersuchungen⁴³.

Hinsichtlich der Verwandtschaften galten strenge Ausstandsbestimmungen, die wirklich beobachtet und den Wandlungen der Familienstruktur angepasst wurden⁴⁴. Die gegenseitige Kontrolle hat also funktioniert. Wenn nun gewisse Familien überdurchschnittlich viele Glieder in führende Positionen brachten, so konnte das nur mit Billigung der übrigen geschehen. Eine bestimmte Familie konnte wohl ausreichend Einfluss besitzen, um mit andern über die Verteilung der Macht zu verhandeln, aber keine einzige besass die «Macht», sich gegenüber andern einseitig Vorteile zu verschaffen. Aus dem bernischen Patriziat sind Familienabsprachen zur Erleichterung der Karriere bekannt⁴⁵, wie sie in Zürich nie möglich gewesen wären; aber auch diese in Bern erlaubten Praktiken haben dort keiner Familie ein Übergewicht ermöglicht. Unter

41 Schnyder, *Ratslisten*, Einleitung XX; Guyer, *Verfassungszustände*, 58.

42 StAZ Kundschaften A 27.8, fol. 144.

43 StAZ Zunftakten A 73.1 Meisen, Gerwe, A 73.2 Kämbel, A 73.2 Schifflenten.

44 Guyer, *Verfassungszustände*, 55f. Ruoff, *Die Zürcher Räte als Strafgericht*, 47, Anm. 1.

45 Richtige Verträge hinsichtlich der Nominierung zum «Burger» (Grossrat, wie in Zürich) durch den zum «Sechzehner» bestimmten Kontrahenten. Freundlicher Hinweis von Staatsarchivar Dr. H. Michel, Bern.

den *Standeshäuptern gab es keinen Fall direkter oder kurzfristig-indirekter Nachfolge*. Auch die Söhne von Standeshäuptern gelangten erst Jahre nach dem Tod der Väter in den Rat – mit Ausnahme von Hans Bernhard von Cham, der 1566 als Nachfolger von Andres Schmid Ratsherr der Constaffel im Baptistalrat wurde, während sein Vater Bürgermeister des Natalrates war. Die junkerliche Personalpolitik, die Bernhard von Cham auch sonst getrieben zu haben scheint, führte bereits vor seinem Tod indessen zu jener schon erwähnten Reaktion⁴⁶.

Blutsverwandtschaft und Konnubium schaffen offensichtlich keinerlei «Recht» auf Führung, doch befestigen sie die Voraussetzungen der effektiven Wählbarkeit: Besitz, Beziehungen, Ansehen, Kredit. Wenn von einer Familie Vater und Sohn oder zwei Brüder im Rate sassen (verteilt auf die beiden Ratsrotten), so ist daraus nicht in erster Linie der Schluss zu ziehen, die Leute hätten nun das Gremium beherrscht; vielmehr ist die Tatsache von Belang, dass diese Familie überhaupt zwei Mitglieder mit den nötigen Qualifikationen anzubieten hatte, was bedeutet, dass in ihr das Interesse am Dienst im «Regiment» und ein gewisser Ehrgeiz gegeben waren. Es ist dann nicht bloss das Individuum, das bei den Zunftgenossen am Meisterbott, bei den Zunftvorgesetzten oder im Grossen Rat anerkannt wird, sondern es zählt der Kredit, den die Familie geniesst und an dem das Individuum Teil hat – bis zum Nachweis der Unwürdigkeit, die gegebenenfalls zum Ausschluss führte. Es bedeutete eine Anerkennung von Familienqualitäten, wenn dem Vater der Sohn und ein Bruder dem andern folgte. Da das Konnubium auf der gegenseitigen Anerkennung von gleichrangigen Familien beruhte, konnte das gleiche auch für Schwäger gelten. Auch hier war es nicht so sehr die Einheirat in eine Magistratsfamilie an sich, die einem homo novus den Weg nach oben erschloss, sondern *die Einheirat selber setzte jene Qualitäten voraus, die für eine Karriere im Gemeinwesen erforderlich waren*. Insofern sind auch jene Verbindungen interessant, die im Gemeinwesen selber überhaupt keine «Macht» begründen konnten, aber das verschafften, worauf es ankam: soziale Anerkennung; das trifft zu auf Heiraten mit Töchtern auswärtiger Geschlechter.

Fallbeispiele zur Regelhaftigkeit des Karriereverhaltens

In den vorstehend angeführten Satzungen wurde «Praktik» ausschliesslich pejorativ gebraucht. Der Terminus enthält jedoch im übrigen auch die neutralere Bedeutung von «Kunstgriff»; oder wie man heute sagen

46 Wahl von J. Bräm zum Bürgermeister 1567.

würde: «know how», «gewusst wie»⁴⁷. Die Grenze zwischen den Bedeutungen ist fließend, und es ist deshalb die Möglichkeit zu prüfen, ob nicht auch vernünftige, nützliche Verabredungen denkbar sind, selbst wenn die Zeitgenossen dafür keinen unverdächtigen Namen fanden. Wir haben zunächst einmal die Tatsache zu beachten, dass sich die verbotenen Praktiken in einer ganz bestimmten sozialen Struktur abspielen: Sie gehen aus von Angehörigen der Elite und zielen darauf ab, die Zustimmung möglichst vieler Wähler, «gemeiner Zunftgenossen», zu erlangen. Ein derart vor dem Zunftvolk geäußertes Ehrgeiz widersprach den Prinzipien des Gemeinwohls und der Kollegialität; die Beeinflussung der Wähler durch Propaganda sodann widersprach der eidlich gebotenen Gewissenhaftigkeit. Anders zu betrachten sind jedoch Verabredungen, die nicht die Wahl selbst, also das Verhältnis zwischen Kandidat und Wählern betreffen, sondern unter verfassungsrechtlich gleichrangigen Kandidaten stattfinden. Hier konnte es sich gerade darum handeln, Kollegialität zu üben und Ehrgeiz zu verwalten, eventuell zu begrenzen. So gewiss üble Praktiken immer wieder bestraft wurden, *so sind doch geregelte Revirements offensichtlich. Die Führungsschicht hatte ihre Spielregeln*. Deren Unterschied gegenüber den üblen Praktiken besteht darin, dass sie sich auf das Verhältnis der Kandidaten unter sich beziehen⁴⁸ und somit sozialstruktureller Natur sind.

Die 48 Mitglieder des Kleinen Rates besetzten die zürcherischen Vogtei- und Schaffnereinstellen zu über 70%; die bedeutendsten: Kyburg, Grüningen, Eglisau und Wädenswil, Fraumünster und Rüti, sogar ausschliesslich. Die Amtsdauer betrug generell 6 Jahre. Erst im 17. Jahrhundert verminderte sich der Anteil des Kleinen Rates, und zwar infolge der Verbreiterung der Führungsschicht durch den wirtschaftlichen Aufschwung. Unmittelbar nach dem zweiten Kappelerkrieg war der Anteil ebenfalls etwas geringer gewesen. Die Besetzung der gemeineidgenössischen Vogteien Baden, Freiamt, Thurgau, Sargans, Rheinthal, Lugano, Locarno, Maggia und Mendrisio (an deren Erwerbung bzw. Eroberung Zürich beteiligt gewesen war) stand von Anfang an den Angehörigen des Kleinen Rates allein zu. Hier betrug die Amtsdauer bloss zwei Jahre, darum wurden die vom Grossen Rat ernannten Ratsherren bloss von den Sitzungen beurlaubt, mussten aber nicht zurücktreten; dagegen hatten die als quasi-Volkstribunen von den Zünftern gewählten Zunftmeister ihren Sitz aufzugeben (ausgenommen beim

47 Vgl. den mundartlichen Ausdruck «Prattig» für den Bauernkalender mit seinen Wetterregeln, Planetenständen und zahllosen «praktischen» Ratschlägen.

48 Guyer, *Verfassungszustände*, 60.

Freiamt, das dank der geographischen Nähe von Zürich aus verwaltet werden konnte), sie blieben indessen als «Zwölfer» ihrer Zunft Mitglieder des Grossen Rates («Burger»). Die Besetzung dieser Ämter führte im Kleinen Rat jährlich zu etwa zwei Mutationen, die sich auch im Grossen Rat und an den Zunftbotten auswirkten. Wenn ein Zunftmeister Landvogt wurde oder Klosteramtman, so stand sein Ratssitz zur Disposition, und es rückte ein «Burger» des Grossen Rates nach, häufig der bisherige Vogt oder Amtman, sofern es sich um Zunftgenossen handelte, oder wenn ein Ratssitz freier Wahl zur Verfügung stand. – Dazu kamen die Mutationen infolge Todesfalls; ihr Durchschnitt betrug unmittelbar nach 1531 nicht ganz zwei (Verjüngung infolge der Kriegsverluste!), ab 1550 etwa drei.

Nach Ablauf der Amtszeit versuchten die heimkehrenden Vögte oder Amtleute wieder in den Rat einzusteigen. Bereits die Wahl zum Verwaltungsamt war eine Qualifikation; und sofern der betreffende Magistrat sich bewährt hatte, wäre es unökonomisch gewesen, ihn kaltzustellen. Er kam auf eine Art von «*Wartebank*» unter den Zwölfen (bzw. Achtzehnern der Constaffel) im Grossen Rat. Die Zeit, die er dort nach dem Ende seines zwei- oder sechsjährigen Verwaltungsamtes verbringen musste, bis er wieder in den Kleinen Rat eintreten konnte, hing natürlich nicht allein von seiner eigenen Qualität ab; es musste auch überhaupt ein Sitz frei werden. Eine besondere Auszeichnung liegt dann darin, *dass für besondere Leute auch ein Sitz frei gemacht oder frei gehalten, bzw. stellvertretend besetzt wurde*. Solche mehrschichtigen Mutationen waren von grosser Bedeutung für Leute mit anspruchsvoller Karriere. Ein Beispiel dafür gibt der Amtstausch von Hans Rudolf Lavater und Heinrich Rahn im Jahre 1536. Im Frühjahr kehrte Lavater (Gerwe) von der Kyburg zurück. Schon im Juni des Vorjahres war Rahn (Meise), Ratsherr freier Wahl, zu seinem Nachfolger ernannt worden, und auf den Johannistag 1536 nahm der Zurückkehrende diesen Ratssitz ein. Somit erlitt seine Karriere keinen Unterbruch.

Der «Sesseltanz» konnte sich wegen der halbjährlichen Amtsdauer der Ratsrotten über anderthalb Jahre hinziehen, und die Revirements spielten sich in kleinem Kreis ab, abgesehen von der formellen Wahl durch den Grossen Rat. Dieser Umstand erleichterte Vereinbarungen – aber auch verbotene Praktiken, weshalb man im 17. Jahrhundert mehr und mehr zur «schnellen Wahl», d.h. sofortiger Ersatzwahl, überging, ohne den Beginn der formellen Amtszeit, natalis oder baptistalis abzuwarten. Im 16. Jahrhundert dagegen unterschied man noch streng zwischen der eigentlichen «Amtszeit», dem Natal- oder Baptistal-Halb-jahr (wo die jeweilige Ratsrotte als Kriminalgericht alleine amtete und

z.B. Todesurteile fällte), und der übrigen Zeit, da der Zunftmeister oder Ratsherr einfach sonst im Rate sass («beid Rät») oder auch fehlen mochte und während der keine Ersatzwahlen vorgenommen wurden.

Aus Analysen einzelner Fälle lässt sich die Regelmäßigkeit des Karriereverhaltens in der Führungsschicht und das Bestehen einer informellen Hierarchie ableiten. Was die politische Struktur des alten Zürich nach Zwinglis Reformation anbelangt, so darf sie nicht zu sehr aus modern-eglitärer Perspektive als «Widerspruch» zwischen quasi-demokratischem Verfassungsideal und oligarchisch-plutokratischer Praxis interpretiert werden. Wenn doch der Geschworene Brief über die Zunftzugehörigkeit von Bürgermeister, Obersten Meistern, Säckelmeistern, Ratsherren freier Wahl, Tagsatzungsgesandten und Verordneten nichts vorschrieb, so lag es durchaus in der Konzeption seiner Urheber, dass Constaffel und obere Zünfte an diesen Chargen einen grösseren Anteil haben mochten. Man wusste 1498 zweifellos um die Voraussetzungen politischer Aktivität, die eben nicht gleichmässig vorhanden waren. Was sich dann ergab, war somit keineswegs «ein ganz anderes Bild vom Kräftespiel innerhalb der zürcherischen Obrigkeit, als es die Geschworenen Briefe haben wollten»⁴⁹, sondern nüchterne Politik als Kunst des Möglichen.

Fallbeispiel 1: Wechsel Zunftmeister – Zunfttratsherr

Dem Ratsherrn haftete im Vergleich zum Zunftmeister noch etwas Vornehmeres an, insofern er zu der historisch älteren Formation unter «minen herren» gehörte. Ratsherren genossen die Erleichterung, ohne Verzicht auf ihren Sitz für zwei Jahre eine eidgenössische Vogtei übernehmen zu können. Ferner waren sie allein dem Grossen Rat gegenüber verantwortlich, in der jährlichen «Umfrage», auf Grund derer sie bestätigt wurden. Im Unterschied dazu war dem *Zunftmeister* ein grösseres Engagement auferlegt. Sein Amt war nicht nur zeitlich, sondern auch finanziell aufwendiger. Richtige Wahlkämpfe am Meisterbott kamen zwar selten vor, aber doch häufig genug, dass die Erinnerung an sie nicht aus dem Menschengedenken verschwand. Nach der Wahl war ein Essen zu spendieren, und während der Amtszeit hatte der Zunftmeister als Berater und quasi Advokat seinen Zunftgenossen zur Verfügung zu stehen. Die einzige Präsenzliste⁵⁰ des Grossen Rates, die uns überhaupt bekannt ist, diejenige vom Dienstag, den 20. Juni 1525, be-

49 Morf, 3ff., bes. 17f.

50 StAZ Ratsbuch B VI.248, nach fol. 258 eingelegtes Heftchen.

stätigt die Annahme einer grösseren zeitlichen Belastung der Zunftmeister. An jener Sitzung in einer Epoche, da der Grosse Rat sich ohnehin überfordert sah, waren von den vierzehn Ratsherren der Zünfte und der Constaffel ganze zwei anwesend (14%), von den Zunftmeistern dagegen zwölf, also 50%, die Oberstzunftmeister (Binder, Ochsner und Thumysen) sogar vollzählig. – Ein wesentlicher Vorteil des Zunftmeisteramtes lag in der Chance, Oberstzunftmeister zu werden. Aber das war bloss von Bedeutung für Leute mit besonderem politischen Ehrgeiz. Somit bestanden gute Gründe, das Amt des Zunfttratscherrn vorzuziehen. Es fällt auf, dass der bürgerliche Zweig der Escher, die Escher vom Glas, die ja die Möglichkeit gehabt hätten, als Zunftmeister Karriere zu machen, sich allein auf Ratsherrensitze beschränkten⁵¹.

Am Widder-Zunftbott Anfangs Juni 1528 verzichtete der seit drei Jahren amtierende Zunftmeister Hans Jäckli auf eine erneute Kandidatur. Er zielte statt dessen auf den Sitz des der Widderzunft zustehenden *Ratsherrn*. Dieser Wechsel verbesserte seine Chancen für die Wahl zum Landvogt von Grüningen. An seiner Stelle wurde der bisherige Ratsherr Lenz zur Eych *Zunftmeister* der Metzger und Viehhändler. Und eine Woche später wählte der Grosse Rat Hans Jäckli zum Ratsherrn der Widderzunft im Baptistalrat (formelle Amtszeit 2. Halbjahr 1528) und ernannte ihn gleichzeitig zum Landvogt, mit Amtsantritt im Frühjahr 1529. Darauf folgte ihm als neuer Zunfttratscherr am 12. Juni 1529 Hans Holzhalb. Zwei Jahre später, am Meisterbott anfangs Juni 1531 verzichtete Lenz zur Eych auf eine Kandidatur. Da diese Wahlversammlung eine Woche oder mehr vor der Wahlsitzung des Grossen Rates stattfand, tat er dies zweifellos in der sicheren Erwartung, im Grossen Rat dann zum Zunfttratscherrn gewählt zu werden. Das war denn auch der Fall, und Lenz zur Eych verblieb noch über 20 Jahre auf der Ratsherrenbank. Als Zunftmeister wurde er vom wohlhabenden Hans Holzhalb abgelöst. Das ganze Wechselprozedere erfolgte so fugenlos, dass sich der Eindruck einer gütlichen Absprache aufdrängt. Dasselbe Bild ergeben ähnliche Wechsel in der Safranzunft 1530 (Jakob Werdmüller), in der Schmidenzunft 1532 (Itehlans Thumysen – Heinrich Kramer) und wiederum in der Saffran 1588 (Jakob Haab).

Fallbeispiel 2: Subordination zur Stellvertretung

Ulrich Stoll, seit 1523 als Zunftmeister der Zimmerleute im Natalrat, gehörte mit seinem Bruder Rudolf (Zunft-Ratsherr im Baptistalrat) zu

⁵¹ Erstmals 1612 natalis war ein Escher Zunftmeister, und zwar der Meisen.

den führenden Politikern der späteren Zwinglizeit; ein weiterer Bruder war Abt des Klosters Fischingen gewesen⁵². Die Wahl zum Eidgenössischen Landvogt in Sargans (Amtsantritt Ende Februar 1532) nahm Ulrich Stoll die Möglichkeit, am Zunftbott von Anfang Dezember 1532 wieder zu kandidieren. Da sein Bruder bereits in der anderen Ratsrotte sass, konnte er nicht, wie das sonst meist geübt wurde, auf gut Glück in die Vogtei ziehen und auf eine nachfolgende Wahl zum Ratsherrn hoffen. Somit war eine Verabredung nötig, wonach der an seiner Stelle gewählte Meister Rudolf Schwytzer nach einer Amtsdauer zurücktreten würde. Eine solche Verabredung war einfach zu treffen und konnte weit weniger als «Praktik» verfolgt werden, als wenn Stoll seinen (Interims-) Nachfolger mit irgendwelchen Manövern bei der Wahl erst wieder hätte verdrängen müssen. Wir können als sicher annehmen, dass es sich hier um eine gütlich verabredete, aber doch informelle Stellvertretung handelte. Schwytzer scheint sich im übrigen das Vertrauen der Zunft erworben und erhalten zu haben; auch er gehörte zu einer Familie, deren Aktivität in der Obrigkeit anerkannt war⁵³. So wurde er nach dem Ableben Ulrich Stolls auf Natalis 1542 dessen definitiver Nachfolger. Dass er bereits nach zwei Amtsdauern zum Fraumünsteramt wechselte, lag kaum in seiner ursprünglichen Absicht, denn dieser Posten wurde vorzeitig frei, weil der bisherige Amtmann, Hans Kolb, wegen Ehebruchs *persona non grata* geworden war⁵⁴. Als Ratsherr freier Wahl kehrte Schwytzer 1551 in den Kleinen Rat zurück.

Fallbeispiel 3: Subordination im Dienst einer Bürgermeister-Karriere

Dass der 1503 geborene Johannes (Hans) Haab bereits mit 20 Jahren als Zwölfer der Saffranzunft Mitglied des Grossen Rates wurde und bloss sieben Jahre später Zunftmeister im Natalrat, lässt auf ungewöhnliche Fähigkeiten schliessen. Als er zum Landvogt der Gemeinen Herrschaft Rheintal gewählt wurde, mit Amtsantritt im Februar 1538, stellte sich ihm das gleiche Problem wie Ulrich Stoll, nur aus anderen Gründen: Haab war seit 1532 Oberstzunftmeister und wollte es bleiben, um sich für eine künftige Bürgermeisterwahl (Heinrich Walder war um die siebenzig Jahre alt) gute Chancen zu schaffen. Da er als möglicher Kandidat gelten musste, sah man auch ein, dass er möglichst keine Amtspause im Kleinen Rat auf sich nehmen sollte. In die Zeit seiner Vogtei fiel das Jahr

52 Jacob 187ff., 272. Willy Keller, *Die Benediktinerabtei Fischingen im Zeitalter der Glaubensspaltung*. Beiheft 3 der Zs. f. schweiz. Kirchengeschichte, 1946, 23.

53 Es gibt sieben Kleinräte dieses Namens im 16. Jahrhundert.

54 StAZ Ratsbuch B VI.256, fol. 176.

als «stillstehender» Oberstzunftmeister, so dass er von diesem Amt nicht formell zurücktreten musste.

Nun war der Nachfolger im Natalrat, Hans Wegmann, selber ein Mann mit Ehrgeiz (er wurde später auch Oberstzunftmeister). So trat bei der Rückkehr Haabs aus Rheineck der 21 Jahre ältere Andreas Gessner, Zunftmeister im Baptistalrat, beiseite. Interessant ist hier der Umstand, dass Gessner den «stillstehenden» Oberstzunftmeister Haab auch in der Rechnungsprüfungskommission für das Bau- und das Sihlamt vertrat⁵⁵; das bestätigt den Charakter der *Stellvertretung*. Schon zwei Jahre später wurde Haab Bürgermeister anstelle von Heinrich Walder; Gessner kehrte in sein Zunftmeisteramt zurück und überlebte hier den Bürgermeister (+ 1560) noch um sieben Jahre.

Fallbeispiel 4: Magistraten-Familie und Homo novus

Zunft zur Gerwe:

Jahr		Zunftmeister natalis	Zunftmeister baptistalis
1556		Hans Grundler (seit 1553)	Hans Kambli, designierter Landeshauptmann des Stifts St. Gallen zu Wil (quasi Landvogt für zwei Jahre); Amtsantritt Ende November 1556. Rücktritt als Zunftmeister.
1557	Anf. Juni	Hans Grundler	Zunftbott wählt Stoffel Breitingen
	Anf. Dez.	Verzicht Grundlers, Wahl von Konrad Kambli	
1558		Konrad Kambli, designierter Landvogt von Greifensee	
1558	11. Juni (Nov.)	Rückkehr von Hans Kambli aus Wil	Stoffel Breitingen
	Anf. Dez.	Verzicht von Konrad Kambli (Amtsantritt in Greifensee, Fastnacht 1559) Zunftbott wählt Hans Kambli	
1559		Hans Kambli	Stoffel Breitingen

⁵⁵ StAZ Ratsbuch B VI.254, fol. 160. Dass er an zweiter Stelle, gleich nach dem Bürgermeister figuriert, hat demnach mit der Anciennität nichts zu tun.

Die Subordination von Hans Grundler unter die Brüder Kambli ist hier ganz offensichtlich. Sie wird verständlich, wenn man die Geltung der Familien berücksichtigt, die sich im Anteil am Regiment abbildet. Die 148 Amtsperioden der Kleinräte aus der Gerberzunft von 1532 bis 1575 (inklusive) verteilen sich ganz ungleichmässig auf eine Gruppe von Magistratsfamilien und eine kleine Gruppe von Einzelgängern:

Familie Kambli (Vater Ulrich, 3 Söhne)	36	Amtsperioden
Familie Leemann (Vater Rudolf, 1 Sohn, 2 Vettern)	35	
Familie Breitingen (2 Brüder, 1 Onkel)	41	
Familie Lochmann (Heinrich)	24	
total	136	

Die restlichen 12 Amtsperioden verteilen sich noch auf vier einzelne Männer, zwei davon gehören Familien an, die über ein gewisses Ansehen verfügten, nämlich Marx Schwytzer und Jakob Wegmann. Die zwei folgenden Zunftmeister dagegen sind überhaupt die einzigen ihres Geschlechtes im Kleinen Rat: Jakob Kummer gelangte 1546 nach drei Amtsperioden für zwei Jahre auf die (nicht besonders dankbare) Landvogtei Maggiatal. Unser Hans Grundler schliesslich war Ende 1552 als homo novus Zunftmeister geworden. Sein eigenes Vermögen war gering⁵⁶, doch da er die Witwe des 1531 gefallenen Jakob Leemann geheiratet hatte und als Vormund ihrer Kinder über die laufenden Erträge ihres Vermögens verfügen konnte, mochte er sich eine Kandidatur als Zunftmeister leisten.

Grundler trat zugunsten der «Familie» Kambli zurück, die Brüder Kambli wiederum sorgten unter sich für eine zweckmässige Ablösung. Hans unterstützte die Ernennung Konrads zum Landvogt noch durch seine Bürgerschaft⁵⁷. Dass Hans Kambli grosses Interesse hatte, als Zunftmeister rasch in den Kleinen Rat zurückzukehren, geht daraus hervor, dass er nach drei Jahren den verstorbenen Oberstzunftmeister Felix Peyer ersetzte, dies wiederum war eine gute Ausgangsposition für die Kandidatur als Bürgermeister. Grundler blieb als Zwölfer der Gerberzunft im Grossen Rat bis zu seinem Tod im Jahre 1565.

Den beiden Fällen Haab-Gessner und Kambli-Grundler sind abgesehen von der Subordination zwei Züge gemeinsam: Es spielt eine um-

56 StAZ Schirnbuch B VI.334, fol. 8; anno 1534 betrug das Vermögen der Stiefkinder 1330 Gulden, dasjenige Grundlers ist nicht genau bekannt. Er besass ein halbes Haus mit einer Hypothek von 50 Gl. und war nicht imstande, seiner Frau eine Witwenrente auszusetzen. Er hinterliess ihr bloss den Hausrat und eine Abfindung von ganzen 20 «Stuck» Naturalien. StAZ Gemächtbuch B VI.313, fol. 149 (1560).

57 StAZ Trösterbüchlein B III.46, fol. 3.

gekehrte Anciennität, insofern der jung zum Zuge kommende Magistrat offensichtlich bedeutenderes Format aufweist und eine steile Karriere verspricht, der zuliebe der Ältere sich unterordnet. Ferner wurden beide Übergeordneten tatsächlich Bürgermeister und insofern hatten jene «Praktiken» schon ihren Sinn.

So mächtig die Kambli hier auch erscheinen mögen, so hatten sie doch auch den «mehrer gwalt» des Grossen Rates spüren müssen. Im Mai 1548 wurden dem Spitalmeister Rudolf Kambli Unregelmässigkeiten in der Amtsführung vorgeworfen. Am 31. Mai fand darüber eine Verhandlung vor Rät und Burgern statt; «anfangs sassen die burger [Zulassung der Anklage], volgends die reth [Untersuchung], darnach wider die burger [urteilende Behörde]»⁵⁸ – eine anstrengende, dramatische Sitzung also. Bei dem grossen Einfluss der Familie musste befürchtet werden, dass bei längerer Untersuchung sich kollegiale Indulgenz durchsetzen würde. Das Todesurteil durch den Grossen Rat hat etwas von Panik an sich⁵⁹, und die Heimlichkeit der Vollstreckung bereits am 2. Juni entsprach dem nicht ganz korrekten Verfahren. Mit der schnellen Sühne war indessen die Familie wieder völlig entlastet.

Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass auch Zwingli aus einer solchen Unterordnung Nutzen gezogen hatte. Bei seiner Berufung nach Zürich war er «bloss» Leutpriester. Zum privilegierten Chorherrn am Grossmünsterstift avancierte er 1521 durch den Verzicht von Heinrich Engelhart, der dafür die Stelle als Leutpriester am Fraumünster erhielt.

Fallbeispiel 5: Feine Rangunterschiede

Die beiden Weber-Zunftmeister (natalis) Jörg Steiner und Fridli Balber lösten sich in ihrem Amt 1561/62 und wieder 1574/75 ab. Das erste Mal kam Balber zum Zuge durch die Wahl Steiners als Amtmann in Embrach, das zweite Mal durch den Tod Steiners. Balber trat seinerseits zurück, als er 1565 den Augustiner-Amtmann Caspar Högger ablöste, der an seiner Stelle Zunftmeister wurde. – Da Högger bereits als einfacher Zwölfer ins Augustineramt gelangt war und in der Folge bloss noch Ämter übernahm, die sich mit dem Sitz im Kleinen Rat vereinbaren liessen (Kornmeister und Pfleger des Siechenhauses an der Spanweid, ferner 1575 Oberstzunftmeister), blieb er ohne Unterbruch auf seinem Zunftmeisterposten bis zu seinem Tod im Jahre 1592. Seinen im Ver-

⁵⁸ StAZ Kundschaften A 26.2, Nr. 73; Ratsmanual B II.70, 46.

⁵⁹ ZB, Handschriften Ms. Z II Promptuar Keller-Escher, Band 4, Kambli.

gleich zu Steiner und Balber rascheren Aufstieg verdankte er Caspar Thomann, dem reichen Eisenhändler und späteren Bürgermeister, der ihn protegierte⁶⁰. Zunftmeister in der anderen Ratsrotte war seit der Rückkehr von der Landvogtei Kyburg Heinrich Thomann, der Bruder Caspars. Mit dieser Lage hatten sich Steiner und Balber abzufinden; das hiess, dass der Embracher Amtmann nach seiner Rückkehr im Jahre 1563 noch sechs Jahre warten musste, bis Heinrich Thomann im Sommer 1574 seine Thurgauer Landvogtei antrat und ihm den Platz als Zunftmeister überliess. Mit Steiners Ableben am 24. September 1575 kam wieder Fridli Balber an die Reihe, der seinerseits vier Jahre auf der Wartebank gesessen hatte (er starb 1590). Dieser Fall lässt deutlich drei Ränge unterscheiden:

1. Heinrich Thomann (mutmasslicher Bürgermeisterkandidat), der höchste Vogteistellen besetzt und nach minimalen Pausen in den Kleinen Rat zurückkehren kann.
2. Caspar Högger, der relativ früh eine sichere und einträgliche Position erreicht, mit der Chance zum 2. Rang (in der Obrigkeit) aufzusteigen (Oberstzunftmeister).
3. Jörg Steiner und Fridli Balber, die spät an die Reihe kommen, sich sukzessive in die Kleinratsstelle teilen und lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen.

Es sei hier einmal mehr betont, dass nach allen Anzeichen diese Differenzierung von allen Beteiligten gutwillig anerkannt worden zu sein scheint. Als Caspar Högger 1576 für sein Kornmeisteramt den zweiten Bürger ersetzen musste⁶¹, stellte sich Fridli Balber zur Verfügung. Högger war seinerseits für Jörg Steiner Bürge gewesen.

Fallbeispiel 6: Aussergewöhnliche Ämterkumulation

Einen interessanten Karrierefall stellt die Ernennung des Junkers Hans Edlibach zum ersten Amtmann in Winterthur im Jahre 1541 dar. Diese Wahl nötigte Edlibach zum Austritt aus insgesamt neun Ämtern, die nun an sieben verschiedene Bürger verteilt wurden!⁶² Es ging also unter anderem darum, eine langsam gewachsene enorme Kumulation abzubauen. Seltsam ist die Art und Weise, in der von der erstmals festzu-

60 Caspar Thomann war neben dem Schneider Hans von Wyl dreimal Bürge für Högger: StAZ Trösterbüchlein B III.46, fol. 46, 49, 24.

61 Trösterbüchlein a.a.O. fol. 24.

62 StAZ Ratsbuch B VI.256, fol. 22–28.

setzenden Besoldung für den neu geschaffenen Posten in Winterthur die Rede ist. Der Ratschlag der Rechenherren lautete «... das derselb [Edlibach] aller form und gstat [nach] wie M. Jörg Müller inn sinem ampt gehalten und besoldet werden sölle, namlich ...»⁶³ – dann folgt die Aufzählung der Sorten, aus denen die Besoldung von 120 «Stuck» bestand und die dann noch um 10 Klafter Holz und Holznutzungsrechte vermehrt wurde. «M[eister] Jörg Müller» war aber als «Obmann gemeiner Klöster» der Kontrollbeamte über die Einkünfte sämtlicher säkularisierten Stifter, somit auch der in Winterthur liegenden, und daher funktionell bzw. finanztechnisch doch so etwas wie ein Vorgesetzter, auch wenn der Winterthurer Amtmann unmittelbar dem Grossen Rat gegenüber verantwortlich war. In der erwähnten Formulierung wird einer Gleichheit des Ranges Ausdruck gegeben, die der Verschiedenheit der Funktionen widerspricht.

Dieser hohe Preis, den Edlibach forderte, erweckt den Verdacht, er sei nicht so gerne fortgegangen; und die Gewährung der Zugeständnisse wiederum begründet die Vermutung, er sei hinauf- und hinauskomplimentiert worden. Der Amtsantritt des Junkers in Winterthur erfolgte nämlich zu einem ungünstigen Zeitpunkt, wenn man annimmt, dass ein Mann, wie er es war, Aspirationen auf den Bürgermeisterstuhl hegen konnte. Edlibach war Säckelmeister gewesen, seit 1532 hatte er Zürich 26 mal an Tagsatzungen vertreten, ferner hatte er häufig in Kommissionen mitgewirkt. Er war somit, alles in allem, bestens als Kandidat qualifiziert. Die Frage der Nachfolge der gealterten Bürgermeister Walder und Röist begann in den frühen 1540er Jahren aktuell zu werden, und es ist bekannt, dass zwischen Edlibach und einem der andern Kandidaten, Hans Rudolf Lavater, starke Spannungen bestanden⁶⁴. War der Junker aber in Winterthur, so hatte er kaum mehr eine Chance. Es gab zwar keine explizite Vorschrift, der Bürgermeister müsse aus dem Rat genommen werden, aber es wurde so gehalten. Somit war durch die Ernennung Edlibachs bereits eine vereinfachende, negative Vorentscheidung gefallen für die Wahl des Nachfolgers von Diethelm Röist, für die theoretisch wieder ein Junker in Frage kam – und der wäre ganz klar Hans Edlibach gewesen. Angesichts der Tatsache, dass seit 1532 die «Reaktion» verebte war und ein Vertrauensmann der Kirche wie Lavater vermehrte Chancen besass, stellte die Wahl zum Amtmann in Winterthur für Edlibach eine antizipierte und leicht gemilderte Niederlage

63 Tatsächlich war der Betrag nicht identisch; Müller erhielt mit 140 Gulden doch etwas mehr bares Geld.

64 Jacob, 211.

dar. Als Nachfolger Walders wurde dann 1542 der ebenfalls als Diplomat qualifizierte Johannes Haab gewählt; nach dem Ableben von Rüst gelangte 1544 Lavater auf den Stuhl des Bürgermeisters.

Fallbeispiel 7: Interessenausgleich

Ein auffallend regelmässiger Ämterwechsel bestand zwischen Hans Rudolf Lavater und Heinrich Rahn, der 1536 die Landvogtei Kyburg, 1542 das Bauamt und 1545 das Säckelamt von Lavater übernahm, alles Spitzenämter, deren sukzessive Ausübung eine erstrangige Qualifikation für die Bürgermeisterkandidatur abgab. Bei einem allfälligen raschen Ableben Lavaters wäre diese Möglichkeit eingetreten. Dass umgekehrt Rahn schon 1548 sterben würde, konnte man nicht voraussehen; er war freilich etwas älter als Lavater⁶⁵.

Nun gehörten die beiden Magistraten ganz verschiedenen Richtungen an. Rahn war ein bekannter Söldnerführer gewesen, hatte die Reformation eher passiv abwartend miterlebt und war erst durch den «Müsserkrieg» wieder zu einer führenden Funktion gelangt. Auch Lavater war einmal Reisläufer gewesen, letztmals im Papstzug von 1521⁶⁶, als es noch erlaubt war; aber er hat sich in der Folge ganz an Zwingli gehalten und genoss dessen besonderes Vertrauen. Nach seinem Hinschied attestiert ihm der Annalist Sprüngli ganz besonderen Eifer gegen das Pensionenwesen – und damit auch gegen den Reislau⁶⁷. Unter diesen Umständen trägt der dreimalige parallele Ämterwechsel zwischen Rahn und Lavater den Charakter eines Interessenausgleichs zwischen divergierenden Richtungen. Die in der Zwinglizeit brüskierte Gruppe von Junkern und ehemaligen Reisläufern war durch den Ausgang des Zweiten Kappeierkrieges quasi rehabilitiert. Die Partei der Zwinglifreunde war zahlenmässig immer noch die stärkste Gruppe, aber durch den Misserfolg Lavaters in jenem Krieg schwer angeschlagen. Sie stellte zwar 1544 den Bürgermeister, musste aber der andern Richtung den zweiten Mann zugestehen.

War dieser Ausgleich erzwungen (mehr oder weniger bösartig) und somit nur auf Zusehen hin wirksam, oder wurde gutwillig ein irgendwie regulierter Wettbewerb eingehalten? Wenigstens ein Indiz weist auf diese zweite Möglichkeit hin: Rahn nannte seinen mehrmaligen Amtsvorgänger Lavater wiederholt ausdrücklich seinen «gevatter», d.h. Paten

65 Schnyder, *Ratslisten*, 589, 599.

66 Hier war aber Rahn nicht dabei, vgl. den Reiserdel des Piacenzer Zuges, mitgeteilt von Emil Egli, *Zwingliana* Band II, 85ff.

67 *Annalen* Sprüngli, ZB Mskr. J 35, fol. 63.

eines (oder mehrerer) seiner Kinder⁶⁸. Diese Verbindung dürfte in die Reisläuferzeit um 1520 zurückgehen; Rahn hatte 1513 oder wenig später geheiratet. 1542–48 war jene Beziehung eigentlich nicht mehr aktuell, ihre Erwähnung in einer Amtsrechnung nicht unbedingt geboten und somit doch eher ein freundschaftliches Zeichen.

Ausblick: Handwerker und Junker – Nivellierung auf hohem Niveau

In einer Beschreibung der Führungsschicht ist der Begriff «Handwerker» cum grano salis zu verwenden. Wer aus einer Handwerkerfamilie stammte, aber nun – gestützt auf gewisse Honorare und ein Vermögen von einem oder einigen Tausend Gulden – sein Auskommen als Magistrat finden konnte (und musste), der war eigentlich kein Handwerker mehr. Wenn auf der einen Seite noch aus der Familientradition geprägte Denkgewohnheiten bestehen mochten, so musste auf der andern Seite auch die Ausübung herrschaftlicher Funktionen die Denkgewohnheiten beeinflussen⁶⁹. In der gesamten Führungsschicht (im weitesten Sinne) mochte das Handwerk quantitativ noch dominieren, und die engere Führungsgruppe der halb- bis vollprofessionellen Magistraten stand zu einem Teil durch Herkunft, Lebensgang und Verwandtschaft dem Handwerkertum nahe, aber sie gehörte nicht mehr wirklich dazu. Guyer vermerkt bei der Gruppierung der 14 Bürgermeister des 16. Jahrhunderts Walder, Lavater und Müller unter denen, die «vorher Handwerker gewesen waren»⁷⁰. Lavater hat aber seinen Glasmalerberuf seit 1525 kaum mehr ausüben können (Vogt zu Kyburg, Bauherr, Säckelmeister), Müller war von 1533 an erst Klosterobmann, dann Bauherr und damit höchstwahrscheinlich nicht mehr Goldschmied. Walder kam wahrscheinlich nicht direkt aus der Badestube auf den Bürgermeisterstuhl.

Auf lange Sicht können natürlich politische Entscheide (das waren in unserem Fall stets Mehrheitsentscheide) die soziale Struktur beeinflussen, indem bestimmte, einer Gruppe oder Schicht eigentümliche Lebensmöglichkeiten entweder ausgezeichnet oder geächtet wurden⁷¹. Das Reislauf- und Pensionenverbot – und namentlich seine strenge Anwendung unter dem Einfluss Zwinglis und der Tradition der Zwinglizeit

68 Kleinannli, Klein-Anna. Werner Schnyder, *Die Familie Rahn von Zürich*, 1951, 31ff. StAZ Säckelamtsrechnung F III.4, 1542ff. «Gevatter» wird auch vom Vater des Patenkindes gebraucht, *Idiotikon* I, Sp. 1128.

69 Morf, 18, 60.

70 Guyer, *Verfassungszustände*, 87.

71 Die moderne Rechtssoziologie und Politische Soziologie vernachlässigt diesen Zusammenhang offensichtlich zugunsten der umgekehrten, wissenschaftsgeschichtlich aktuelleren Kausalität. Vgl. Otto Stammer in: *Wörterbuch der Soziologie*, hg. von W. Bernsdorf, 1969, 818.

– verminderte zweifellos die Entwicklungschancen des Junkertums und verbesserte (zusammen mit der Reduktion der Feiertage) jene der Handwerksmeister und später bis zu einem gewissen Grad sogar der Unternehmer und Fabrikanten, nämlich bis das Junktim von Soldverträgen und Handelsprivilegien in Frankreich für die Zürcher Exporteure ernsthaft ins Gewicht fiel, also bis zum beginnenden Aufschwung gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Zwingli hatte den «Oligarchen» den Kampf angesagt, die auf Grund fremder Pensionen an Macht gewannen und eine dauerhafte familiäre Machtstellung aufzubauen imstande waren. Abgesehen von den ethischen Gründen Zwinglis verhielt es sich ja so, dass die Pensionen und ähnliche Geschenke Einkünfte darstellten, die eigentlich durch *Leistungen des gesamten Gemeinwesens* (wie Kriegstüchtigkeit, wehrhafte Tradition, militärisches Potential) «verdient» wurden. Die am Reislaf interessierten Junker blieben – unter gemilderten Formen – suspekt auch nach Zwinglis Tod, und ebenso blieben Pensionen tabu. Selbst bloss Kostenerstattungen von fremder Seite (für Gesandtschaften) gaben stets Anlass zu umständlichsten Bedenken. So grossartig jene strikte Zurückweisung von Geschenken und grosszügigen Honoraren von einem puritanischen Standpunkt aus sein mochte, so eng-eindimensional war die Denkweise, auf der solche Praxis beruhte. Der Wille zur Vermeidung der Oligarchie um jeden Preis hätte sich gegen die Elitebildung auswirken müssen, ohne das Niveau der Nichtelite zu heben. Darum beschränkte sich die Undankbarkeit des Grossen Rates auf die vielbeschäftigten Diplomaten und Inhaber von Spitzenpositionen wie Bürgermeister Haab und Stadtschreiber Escher. Bei Leuten im zweiten Glied der Führungsgruppe, etwa Hans Wegmann und Junker Andres Schmid, waren «mine Herren» um einiges gnädiger, aber verglichen mit anderen eidgenössischen Obrigkeiten immer noch sehr hart. Dahinter konnte freilich auch so etwas wie Sozialneid stecken und nicht bloss Treue zum Gesetz und Sorge vor Korruption. Auch die Absetzung des schwerreichen Ratsherrn Hans Blass im Juli 1551 wegen Wuchers ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen⁷².

Der Dualismus ist offensichtlich: Auf der einen Seite die Handwerker und kleinen Kaufleute, die wenig im obrigkeitlichen Apparat engagiert waren, aber als Zwölfer der Zünfte, als Achtzehner der Constaffel und als Mitglieder des Rates dennoch am Entscheidungsprozess mitwirkten; auf der andern Seite die stark in der Verwaltung tätigen elitären Persönlichkeiten der teilweise vollberuflichen Magistraten der Führungsgruppe. Es handelt sich indessen nicht um streng zu scheidende

⁷² *Zum Verhältnis...* (oben Anm. 8), 222f. Ferner: *Zur politischen Ethik...* (oben Anm. 4).

soziale Formationen, denn die «Kleinen» hatten verschiedenartige Chancen, bei der Zuteilung von Machtpositionen eine Rolle zu spielen: als Platzhalter, als Lückenbüsser, und als ernsthafte Kandidaten zum Einzug in die Führungsschicht.

Zur oben erwähnten Brüskierung von fähigen, aber dem Korruptionsverdacht ausgesetzten Diplomaten kam nach dem Tod des junkerlichen Bürgermeisters Bernhard von Cham noch ein Zurückweisen der elitären Gesellschaft der «Schildner zum Schneggen», indem 1571 entgegen der Tradition kein «Schildner» zum Bürgermeister gewählt wurde⁷³. Im Vergleich zu früheren Machtkämpfen – Brunsche Revolution, Mordnacht, Schön-Handel, Säuberungen im alten Zürichkrieg, Waldmann-Handel, Säuberungen der Zwinglizeit – handelt es sich freilich bei den politischen Strafaktionen der Bullingerzeit um relativ harmlose Auseinandersetzungen. Die Folgen der Reaktion auf die Personalpolitik des Junkers Bernhard von Cham waren dennoch nicht so harmlos: Die politische Einebnung, d.h. Abwertung, der Constaffel war nun besiegelt. Es gelangte bis kurz vor dem Ende des Ancien Régime kein Angehöriger dieser Gesellschaft mehr ins höchste Amt der Republik, obwohl auch später noch Kandidaturen aufgestellt wurden⁷⁴.

Diesen Dualismus und die auf das Abbrechen elitärer Spitzen tendierende Nivellierung vertritt auch der bedeutendste politische Autor der Bullingerzeit, Josias Simler. Der Verfasser des eidgenössischen Staatshandbuchs «De Republica Helvetiorum»⁷⁵ bekannte sich in seinem Exodus-Kommentar zu einer auf das Vertrauen und die Zustimmung des Volkes (freilich nicht im egalitär-demokratischen Sinn) gegründeten Herrschaft der «Geeigneten» («Idoneis»), und ausdrücklich nicht der Reichen oder der Adelligen⁷⁶. Darin drückt sich ein klassisches politisches Ideal aus, das eine Versachlichung des politischen Denkens erlaubte. Die Auffassungen Simlers schwebten keineswegs im luftleeren Raum der Theorie. Auch in Ratsverhandlungen fielen Äusserungen einer im modernen Sinne «staatlichen» Vorstellung vom Gemeinwesen, wonach Bürgermeister und Räte, namentlich aber Diplomaten wirklich Diener, Funktionäre des Gemeinwesens sein sollten und in keiner Weise

73 Emil Usteri, *Die Schildner zum Schneggen*, Zürich 1960, 303f., und Tobler-von Wyss, *Geschichte der 65 Schilde... seit 1559*, Zürich 1900.

74 Am 8. 4. 1609 wurde Junker Hans Heinrich von Schönau als Kandidat gegen Leonhard Holzhalb (Zunft zum Kämbel) aufgestellt, er unterlag jedoch; Usteri, Holzhalb, 156. – Schönau war nicht Schildner zum Schneggen aber ein Junker vom «Stübli», einer exklusiven Formation innerhalb der Constaffel.

75 Zürich 1576; im gleichen Jahr auch deutsch «Regiment Gmeiner loblicher Eydtnoschafft».

76 Den Hinweis verdanke ich der ungedruckten Lizentiatsarbeit von Hans Schäppi: *Josias Simlers Rechts- und Staatsgedanke* (1969).

ein feudales Nutzungsrecht an ihm beanspruchen oder gar besitzen dürften⁷⁷. Und dazu passen die oben nachgewiesenen Formen von gütlichen Arrangements der Machtteilung, die man mit etwas Selbstironie wohl eine «Hackordnung» nennen mag.

⁷⁷ Hauswirth, «mine herren», 31; *Zur politischen Ethik...*, 306ff., 339f.